

Übergabe zu Lebzeiten*

Die Erbfolge kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vorweggenommen werden. Die vorsorgende Vermögensübertragung wird oft gewählt, um das Vermögen für die Nachkommen zu sichern und Erbstreitigkeiten zu vermeiden. Meist werden Liegenschaften, also Häuser, Grundstücke und Eigentumswohnungen, zu Lebzeiten auf den Geschenknahmer übertragen. Es können aber auch alle anderen Vermögenswerte übertragen werden (z.B. Fahrzeuge, Spargbücher oder Bargeld).

Vertragliche Gestaltung der Übergabe zu Lebzeiten

Als Gegenleistung für die Übertragung eines Vermögenswertes kann sich der Übergeber im sogenannten Übergabsvertrag gewisse Rechte zurückbehalten, z. B.:

- Wohnungsgebrauchsrecht (das Recht, unentgeltlich im Übergabsobjekt zu wohnen)
- Fruchtgenussrecht (das Recht, das Übergabsobjekt selbst zu bewohnen oder es zu vermieten und die Miete einzubehalten).

Diese Rechte werden in der Regel auf Lebenszeit eingeräumt, können jedoch auch befristet werden. Als zusätzliche Absicherung wird häufig ein Belastungs- und/oder Veräußerungsverbot vereinbart, wonach der Übernehmer das Objekt nur mit Zustimmung der Übergeberseite belasten oder veräußern darf. Auch die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages, die Übernahme eines aushaftenden Darlehens oder eine monatliche Leibrentenzahlung können als Gegenleistung vereinbart werden.

Übergabe zu Lebzeiten und Pflichtteilsrecht

Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen ist der reine Nachlass, das heißt sämtliche im Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen Vermögenswerte des Verstorbenen abzüglich der Verbindlichkeiten gegenüber der Verlassenschaft sowie der Verfahrenskosten. Wird ein Vermögensgegenstand bereits zu Lebzeiten rechtswirksam übertragen, fällt dieser nicht mehr in den Nachlass des Geschenkgebers und findet bei vorgenannter Ermittlung grundsätzlich keine Beachtung.

Damit Pflichtteilsberechtigte nicht auf diese Weise um ihren Pflichtteil gebracht werden, sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit der Hinzu- bzw. Anrechnung bestimmter zu Lebzeiten erfolgter Schenkungen des Erblassers bei der Ermittlung des Pflichtteiles vor. Ausgehend von dem auf diese Weise ermittelten erhöhten Nachlass ist dann der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten zu berechnen. Der daraus resultierende erhöhte Pflichtteil ist primär aus der Verlassenschaft zu decken. Reicht diese zur Deckung der Pflichtteile nicht aus, kann der verkürzte Pflichtteilsberechtigte die Zahlung des Fehlbetrages vom Beschenkten verlangen. Mehrere Geschenknahmer haften für den Ausfall am Pflichtteil anteilig im Verhältnis ihrer Geschenke.

Schenkungen an nicht pflichtteilsberechtigte Personen sind nur dann hinzu- bzw. anzurechnen, wenn der Geschenkgeber innerhalb von zwei Jahren nach der Schenkung verstirbt. Erfolgen Schenkungen an pflichtteilsberechtigte Personen, sind diese jedoch ohne Befristung hinzu- bzw. anzurechnen.

Schenkungsvertrag auf den Todesfall

Einen Mittelweg zwischen der Errichtung eines einseitig widerruflichen Testaments und der Übergabe zu Lebzeiten bildet der sogenannte „Schenkungsvertrag auf den Todesfall“ – ein Schenkungsvertrag, der bereits zu Lebzeiten unterschrieben wird, seine Wirkungen jedoch erst mit dem Ableben des Geschenkgebers entfaltet.

Der Geschenkgeber bleibt Eigentümer des Schenkungsobjektes, aufgrund eines ausdrücklichen Widerrufsverzichtes im Vertrag ist er jedoch an die Schenkung gebunden; einseitig kann er diese nicht mehr widerrufen, da es sich um einen

Übergabe zu Lebzeiten*

zweiseitig bindenden Vertrag handelt.

Hinweis: Ein Schenkungsvertrag auf den Todesfall muss in Form eines Notariatsakts abgeschlossen werden.

Schenkungsmitteilungsgesetz

Seit 1. August 2008 gibt es in Österreich keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr, es besteht jedoch eine Meldepflicht gegenüber dem Finanzamt. Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, das heißt Zuwendungen von Kapitalvermögen (Sparbücher, Bargeld, Wertpapiere, Aktien), Unternehmensanteilen und Beteiligungen sowie Sachvermögen (bewegliches körperliches Vermögen, Rechte und Lizenzen) sind bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen dem Finanzamt anzuzeigen:

- Schenkungen zwischen Angehörigen (z. B. Ehegatte/eingetragene Partner, Lebensgefährte, Verschwägerter, Wahltern/-kinder) ab Überschreiten einer Wertgrenze von 50.000,- Euro. Schenkungen, die innerhalb eines Jahres an dieselbe Person erfolgen, sind zusammenzurechnen.
- Für Schenkungen zwischen sonstigen Personen gilt die Meldepflicht ab Überschreiten einer Wertgrenze von 15.000,- Euro, wobei Schenkungen innerhalb von fünf Jahren zusammengerechnet werden müssen.

Zur Anzeige verpflichtet sind der Erwerber, Geschenkgeber sowie Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben. Die Anzeige hat binnen dreier Monate ab Erwerb zu erfolgen. Wird innerhalb des Betrachtungszeitraums von ein bzw. fünf Jahren die Wertgrenze überschritten, sind alle Schenkungen innerhalb dieses Zeitraums zu melden.

Grunderwerbsteuer

Durch die Steuerreform 2015/2016 haben sich zahlreiche Änderungen im Bereich der Grunderwerbsteuer ergeben. Als Bemessungsgrundlage wird grundsätzlich die Gegenleistung herangezogen (z. B. bei Kaufverträgen). Eine weitere Bemessungsgrundlage stellt der mit BGBl 118/2015 eingeführte Grundstückswert dar, der auf drei Arten ermittelt werden kann:

- Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwertes und des Gebäudewertes
- ein von einem geeigneten Immobilienpreisspiegel abgeleiteter Wert
- Nachweis eines geringeren gemeinen Wertes als die auf diese Weise ermittelten Werte (z. B. durch ein Sachverständigengutachten).

Dieser Grundstückswert wird bei unentgeltlichen Übertragungen (z. B. Schenkungen oder Übergaben im Familienkreis) sowie in Fällen, in denen die Gegenleistung geringer ist als dieser Grundstückswert, herangezogen.

Bei einem unentgeltlichen Grundstückserwerb (z. B. Schenkung oder Übergabe im Familienkreis) beträgt die Steuer für die ersten 250.000,- Euro 0,5 %, für die nächsten 150.000,- Euro 2 % und darüber hinaus 3,5 % des Grundstückswertes. Im Bereich der Grunderwerbsteuer bestehen zahlreiche Sonderregelungen, beispielsweise für Betriebsübergaben, Umgründungsvorgänge oder landwirtschaftliche Übergaben, weshalb stets individuelle Rechtsberatung unter Einbeziehung des Steuerberaters, mit einzelfallspezifischen Berechnungen empfohlen wird.

* Dieses Informationsblatt ist Teil der Kundenmappe „Generationen“ zum Thema „Vermögen weitergeben“. Bitte beachten Sie die rechtlichen Hinweise auf der Inhaltsangabe der Kundenmappe, die Ihnen auf Anfrage von der BTV gerne zur Verfügung gestellt wird.

Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1/6020 Innsbruck
T +43 505 333 – 0
E info@btv.at, www.btv.at